

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1994

Geschäftszahl

91/06/0060

Rechtssatz

Ist die Unterbringung einer Erste-Hilfe-Station in der geplanten baulichen Anlage am Seeufer mangels Bedarfes schon dem Grunde nach zu verneinen (hier: dem sanitätspolizeilichen Gutachten ist zu entnehmen, daß Rettungseinsätze sehr selten und in der Regel nicht stationär abgewickelt werden), besteht für die Behörde keine Veranlassung, von dem ihr in § 19 Abs 3 zweiter Satz eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen.